



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

geb.

Staatsangehörigkeit: türkisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - 498-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5256532-163 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Widerruf)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis
durch den Richter am Verwaltungsgericht Kiefer als Einzelrichter auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2009

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 28.05.2008 wird aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Kosten im Übrigen trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 01.08.1993 in einem LKW in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 02.08.1993 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 19.08.1993 lehnte das Bundesamt der Beklagten den Asylantrag ab. Auf die hiergegen erhobene Klage wurde die Beklagte mit Urteil vom 24.06.1998 - 3 K 124/95.A - verpflichtet festzustellen, dass der Abschiebung des Klägers in die Türkei ein Abschiebungsverbot gemäß § 51 Abs. 1 AuslG entgegensteht. Zur Begründung ist in dem Urteil ausgeführt, dem Kläger müsse geglaubt werden, dass er sich im Zeitpunkt seiner Flucht aus der Türkei in einer ausweglosen Lage sah und für ihn die konkrete Gefahr einer Festnahme durch die türkischen Sicherheitsbehörden und insbesondere einer ihm drohenden Folterung in der Polizeihaft bestand. Mit Bescheid vom 08.09.1998 stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Schreiben vom 18.04.2008, zugestellt am 24.04.2008, gab das Bundesamt der Beklagten dem Kläger Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern. Mit Bescheid vom 28.05.2008 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 08.09.1998 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Ergänzend wurde in dem Widerrufsbescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung verwies das Bundesamt der Beklagten darauf, dass sich seit der Ausreise des Ausländers Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven geändert hätten. Soweit der Ausländer Schutz wegen drohender menschenrechtswidriger Behandlung bei einer Einreise in die Türkei erhalten habe, könne dies heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Widerrufsbescheid, der am 29.05.2008 zur Post gegeben wurde, richtet sich die am 03.06.2008 bei Gericht eingegangene Klage. Zur Begründung

trägt der Kläger vor, für eine Person aus der Türkei, die in früheren Jahren exponiert exilpolitisch tätig gewesen sei, sei auch heutzutage bei der Rückkehr weiterhin eine asylrelevante Gefährdung gegeben. Dies gelte insbesondere, wenn jemand als Vorstandsmitglied einer kurdischen exilpolitischen Vereinigung im Vereinsregister eines deutschen Amtsgerichts registriert sei, wobei die türkischen Behörden durch Einsichtnahme in das Vereinsregister jeder Zeit Personen und Identität feststellen könnten. Ausweislich seines Vortrags im Asylerkennungsverfahren sei er 1. Besitzer des Vereines „Islamischer Bund Kurdistan e.V.“ gewesen. Auch habe er Spenden für die ERNK und zum Zwecke der Unterstützung von Familienangehörigen von in Kurdistan gefallenen Kämpfern eingesammelt. Eine derartige Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, dass bei Rückkehr *in das Heimatland* keine Verfolgung mehr befürchtet werden müsse, könne für die Türkei nicht festgestellt werden. Das Bundesamt habe nicht konkret die exilpolitischen Aktivitäten und auch nicht konkret die Verhältnisse in der Türkei, die zum früheren Zeitpunkt zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt hätten, zugrunde gelegt. Bei den Mitgliedern von Vorständen eingetragener Vereine, die als von der PKK dominiert und beeinflusst gelten würden, sei ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates und die damit verbundene Gefahr der Entdeckung und Bestrafung im Falle einer Rückkehr in die Türkei gegeben. Eine Registrierung als Vorstandsmitglied in einem kurdischen Verein in Deutschland im Vereinsregister könne noch über die Jahre hinweg und auch außerhalb der östlichen Landesteile der Türkei zu einer Befragung führen, etwa bei einer Kontrolle an den Zugangsstraßen zu den von Kurden bewohnten Stadtvierteln in der Westtürkei oder in diesen Stadtvierteln selbst. Es verbiete sich deshalb die Annahme beachtlicher wahrscheinlicher Verfolgungssicherheit bei einer Rückkehr in das Heimatland.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.05.2008 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.05.2008 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit ist durch Beschluss der Kammer vom 21.01.2009 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde Bezug genommen. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Türkei - AR 560/80 - Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 28.05.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers liegen nicht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG 1990) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dazu müssen sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend verändert haben. Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist.¹ Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zumutbarkeit einer Rückkehr einer Person, die vor aktueller Verfolgung geflohen ist, nicht zuletzt davon bestimmt wird, ob eine Wiederholungsgefahr besteht. Es widerspräche dem humanitären Charakter des Asyls bzw. der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko der Wiederholung aufzubürden. An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind daher hohe Anforderungen zu stellen. Auch wenn die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein muss, muss es mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Schutzsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist.²

Hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist zudem Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 zu beachten. Nach

¹ Vgl. hierzu BVerwG, Urteile vom 24.11.1992 - 9 C 3/92 -; vom 01.11.2005 - 1 C 21/04 - und vom 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, zitiert nach Juris.

² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 -, - 1 BvR 181/80 -, - 1 BvR 182/80 -; BVerwG, Urteil vom 18.02.1997 - 9 C 9/96 -, zitiert nach Juris.

dieser Vorschrift stellt die Tatsache, dass ein Asylsuchender bereits verfolgt wurde, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass die Furcht vor (erneuter) Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylsuchende erneut vor solcher Verfolgung bedroht wird.

Danach kann dem Kläger eine Rückkehr in die Türkei nicht zugemutet werden. Ihm steht weiterhin der Status eines politischen Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wie er heute in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt ist, zu.

Von maßgeblicher Bedeutung ist, dass zu Gunsten des Klägers der erwähnte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Anwendung gelangt, da er vorverfolgt ausgereist ist. Ausgehend von diesem Maßstab ist eine hinreichende Sicherheit des Klägers vor erneuter politischer Verfolgung nicht feststellbar.

Dass der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in seinem Urteil vom 22.06.1998 - 4 K 140/98.A -. Danach wurde der Kläger im Januar/Februar 1993 von den Sicherheitskräften mehrere Male für jeweils 2-3 Tage auf das Polizeirevier in Midyat mitgenommen, wo man ihn unter Folter verhörte und ihm vorwarf, die PKK zu unterstützen. Anfang Juni 1993 wurde der Kläger abends gegen 22 Uhr zu Hause von 7 Kämpfern der PKK aufgesucht. Diese hielten sich etwa 1 ½ Stunden in seinem Haus auf und wurden von seiner Ehefrau beköstigt. Etwa 1 ½ Stunden nachdem er die PKK-Kämpfer weggebracht und aus einem Wohnviertel geleitet hatte, erblickte der Kläger 6-7 Sicherheitskräfte vor seinem Haus. Als diese klopfen und mit Nachdruck Einlass begehrten, ergriff er zusammen mit seiner Ehefrau und dem zweijährigen Sohn die Flucht durch die Hintertür. Ausgehend von diesem Sachverhalt steht fest, dass der Kläger sein Heimatland auf Grund unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen musste. Für ihn bestand damals die konkrete Gefahr einer erneuten Festnahme durch die türkischen Sicherheitskräfte und der Folterung in Polizeihaft.

Eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung besteht unter Berücksichtigung dieser Vorgeschichte zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Ver-

handlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht. Es ist nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass der Kläger im Zuge der Rückkehrerüberprüfung auffallen wird und sich hieran auch polizeiliche Vorermittlungen anschließen werden. Der bloße Umstand, dass die fluchtbegründenden Ereignisse inzwischen schon viele Jahre her sind, stellt für sich genommen keinen Grund dar, der stichhaltig im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2005/4/EG gegen eine erneute Verfolgung sprechen würde.

Auch die etwaige Unwahrscheinlichkeit einer strafgerichtlichen Verurteilung mit Blick auf die Reformen des Strafrechts³ lässt nicht ohne weiteres den Schluss auf den Grad der Wahrscheinlichkeit zu, in ein Vorermittlungsverfahren zu geraten. Angesichts dessen, dass der Kläger schon vor seiner Ausreise wegen der vermuteten Unterstützung der PKK auffällig geworden und in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten war, kann eine erneute Befassung mit seiner Person anlässlich bzw. im Anschluss an die Einreisekontrolle jedenfalls nicht mit der notwendigen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Als ein die Gefahr von Drangsalierungen zusätzlich erhöhender Umstand kommt im Falle des Klägers hinzu, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland in nicht unbeträchtlichem Umfang exilpolitisch betätigt hat. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen wurde er 1996 als erster Besitzer und Kassenwart in den Vorstand des Vereins „Islamischer Bund Kurdistan e.V.“ in Völklingen gewählt. Bei dieser Organisation handelt es sich nach den vorliegenden Erkenntnissen um eine der PKK nahestehende Organisation für gläubige Muslime.⁴ Auch unter diesem Gesichtspunkt kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dem Kläger bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht. Vielmehr steht zu erwarten, dass die türkischen Sicherheitskräfte Kenntnis von seiner früheren, durchaus hervorgehobenen exilpolitischen Betätigung erlangt haben, dass sein Name

³ Vgl. dazu das Gutachten von Dr. Silvia Tellenbach an das VG Osnabrück vom 26.11.2006

⁴ Vgl. hierzu das Gutachten der Polizei von Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2001 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

registriert ist und er deshalb im Zuge der Rückkehrerüberprüfung auffällt mit der Folge sich hieran anschließender polizeilicher Vorermittlungen.

Die Kammer nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass der türkische Geheimdienst MIT auch in Deutschland oppositionelle Gruppierungen beobachtet. Neben der Auswertung von oppositionellen Zeitungen wird offenbar versucht, mit nachrichtendienstlichen Mitteln weitere Erkenntnisse zu einschlägigen Veranstaltungen zu erlangen. Dabei steht eine Identifizierung von exponierten Personen wie Organisatoren, Rednern und Veranstaltungsleitern im Vordergrund.⁵ Bei der erwähnten Vorstandstätigkeit handelt es sich um eine exilpolitische Betätigung, die den Kläger aus der Masse der kurdischen Asylbewerber hervorhebt.

Personen, die den türkischen Behörden als Sympathisanten bzw. Unterstützer linksorientierter oder separatistischer Organisationen bekannt geworden bzw. in einen entsprechenden ernsthaften Verdacht geraten sind, müssen im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen in der Türkei mit der Anwendung von Folterpraktiken rechnen, die darauf abzielen, sie wegen ihrer politischen Überzeugung zu treffen und die dem türkischen Staat auch zurechenbar sind. Solche Maßnahmen drohen ungeachtet dessen, ob dem Rückkehrer tatsächlich eine strafrechtliche Verfolgung droht. Die Gefahr von Folter besteht jedenfalls im Rahmen von Vorermittlungsmaßnahmen in Polizeihaft.⁶ Hieran ist, wie das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in dem erwähnten Urteil vom 3. April 2008 - 2 A 312/07 - im Einzelnen ausgeführt hat, trotz der neueren politischen Entwicklung in der Türkei festzuhalten.

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung des Klägers liegen daher nicht vor.

⁵ Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 03.04.08 - 2 A 312/07 -

⁶ Vgl. die Urteile vom 16.11.2006 - 6 K 73/05.A - und vom 17.07.2007 - 6 K 86/06.A -, jeweils m.w.N.; siehe auch OVG des Saarlandes, Urteile vom 28.09.2005 - 2 R 2/05 -, vom 16.12.2004 - 2 R 1/04 - und vom 03.04.2008 - 2 A 312/07- ; sowie dessen Beschlüsse vom 29.04.2003 - 2 Q 116/03 - und vom 10.04.2003 - 2 Q 110/03 -.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung